

62. 1. Ist die Auslegung einer irreversiblen Polizeiverordnung durch das Berufungsgericht für die Entscheidung, ob sie den Schutz eines bestimmten Gewerbebetriebs bezweckt, maßgebend?
2. Gewerbebetrieb als „sonstiges Recht“ im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB.

VL Zivilsenat. Ur. v. 2. Juni 1921 i. S. R. W. (Pl.) w. A. W. (Bekl.).  
VI 112/21.

I. Landgericht Altona. — II. Oberlandesgericht Kiel

Nach einer Polizeiverordnung des Landrats von M. über die Beseitigung gesundheitsgefährlichen Fleisches vom 28. November 1905/1. Februar 1906 sind die Tier Eigentümer des Kreises verpflichtet, alles Fleisch verendeter, getöteter oder geschlachteter Tiere, das für untauglich zum menschlichen Genuß erklärt ist, der Kreisabdeckerei zuzuführen, die es in bestimmtem Verfahren unschädlich zu machen hat. In der Nacht zum 24. Dezember 1918 verendete bei einer Sturmflut eine Anzahl Schafe des Hofbesizers D. in Fr. Die Klägerin, die die Kreisabdeckerei gepachtet hat, behauptet, daß der Beklagte sich 115 dieser verendeten Schafe angeeignet und verwertet habe, die so der Abdeckerei entgangen seien. Sie fordert den Ersatz des ihr hierdurch entstandenen Schadens von dem Beklagten.

Die Gerichte der Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Gründe:

Die Klage stützt sich rechtlich auf § 823 Abs. 2 BGB., indem sie die Polizeiverordnung als Schutzgesetz für die Kreisabdeckerei in

Anspruch nimmt. Das Landgericht ist zur Abweisung der Klage gelangt, weil es nicht für erwiesen erachtet, daß der Beklagte Fleisch verendeter Tiere an sich gebracht und verwertet habe; er habe nur eine Anzahl Schaffelle gekauft und wieder verkauft, auf die sich die Polizeiverordnung nicht beziehe.

Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Felle zu den Kadavern gehören und an die Abdeckerei abzuliefern gewesen wären; es verneint aber, daß die fragliche Polizeiverordnung als ein Schutzgesetz zum Schutze des Abdeckereiihabers anzusehen sei. An dessen Schutz denke die Verordnung gar nicht. Der Zweck der Verordnung sei überhaupt nicht, den Gewerbebetrieb der Abdeckerei zu schützen, sondern lediglich die Tierkadaver zur Verhütung von Seuchen unschädlich zu machen. Wenn tatsächlich die darin befohlene Ablieferung an die Abdeckerei deren Pächter wirtschaftliche Vorteile bringe, so sei dies eine Nebenwirkung die mit dem Zwecke der Verordnung nichts zu tun habe. Auf eine Verletzung des § 823 Abs. 1 BGB., Verletzung eines „sonstigen Rechts“, stütze die Klägerin ihren Anspruch selbst nicht.

Die Revision erachtet die Verneinung des Charakters eines Schutzgesetzes für die fragliche Polizeiverordnung für rechtsirrtümlich; daß die letztere auch andere Zwecke verfolge, verbiete nicht die Annahme, daß auch der gewerbliche Schutz der Abdeckerei bezweckt wurde. Wenn diese die der öffentlichen Wohlfahrt dienende Vernichtung der Kadaver ausführen solle, müsse sie auch in deren Alleinbezugsrecht geschützt werden.

Die Revision war nicht für begründet zu erachten.

Daß ein Gesetz in der Hauptsache andere Zwecke verfolgen, nebenher aber auch bestimmte Einzelinteressen zu schützen bezwecken kann, hat das Berufungsgericht nicht verkannt, sondern unter Anführung der Entscheidungen des Reichsgerichts RGZ. Bb. 63 S. 327 und Bb. 79 S. 92 ausdrücklich anerkannt. Wenn es aber für die hier in Rede stehende Polizeiverordnung aus der Würdigung des gesamten Inhalts der Verordnung heraus verneint, daß diese auch nur nebenher bestimmt sei, den Unternehmer der Abdeckerei zu schützen und deren Betrieb wirtschaftlich günstig zu gestalten, so ist dies eine Auslegung eines der Revision entzogenen örtlichen Gesetzes, die selbst ebenfalls der Revision entzogen ist. Nach der Auslegung, die das Berufungsgericht der Polizeiverordnung zuteil werden läßt, erschöpft sich aber ihr Zweck in der Unschädlichmachung der Tierkadaver zur Verhütung und Verbreitung von Tierseuchen; lediglich aus diesem Gesichtspunkte wird die Ablieferung der Kadaver gefordert und die Nichtablieferung mit Strafe bedroht. An einen Schutz des Gewerbebetriebs der Abdeckerei ist nicht gedacht worden; wenn die Verordnung diesem zugute kommt, so ist dies nach der Auslegung des Berufungsgerichts eine Neben-

wirkung, um berentwillen die Verordnung nicht erlassen worden ist und die sie auch nicht nebenher herbeiführen wollte. Damit sind aber die rechtlichen Annahmen des Berufungsgerichts, daß die Polizeiverordnung kein Schutzgesetz i. S. des § 823 Abs. 2 BGB. zum Schutze des Gewerbebetriebs der Abdeckerei darstelle, und daß durch die Zuwiderhandlung dagegen der Beklagte einer unerlaubten Handlung nach Maßgabe der angezogenen Bestimmung des BGB. sich nicht schuldig gemacht habe, ebenfalls gerechtfertigt.

Auch eine Anwendung des § 823 Abs. 1 BGB., auf die die Klägerin selbst ihren Anspruch nicht gestützt hat, lehnt das Berufungsgericht ohne ersichtlichen Rechtsirrtum ab. In Frage könnte hier nur kommen, ob der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb der Klägerin als eines der „sonstigen Rechte“ des § 823 Abs. 1 durch die Handlungen des Beklagten als verletzt angesehen werden könnte. Nach der feststehenden Rechtsprechung des Reichsgerichts ist eine Verletzung des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs nur dann gegeben, wenn der Eingriff sich unmittelbar gegen den Bestand des Gewerbebetriebs richtet, wenn entweder Betriebshandlungen tatsächlich verhindert werden, oder wenn seine rechtliche Zulässigkeit verneint oder seine Schließung oder Einschränkung verlangt wird. Sie liegt nicht vor, wenn dem Gewerbetreibenden nur ein wirtschaftlicher Gewinn entzogen, seine Aussicht auf Erwerb gestört wird (RGZ. Bd. 58 S. 24, Bd. 64 S. 52, Bd. 65 S. 210, Bd. 73 S. 107 und 253, Bd. 76 S. 35, Bd. 77 S. 217, Bd. 79 S. 224, Bd. 92 S. 132, Bd. 94 S. 248). Der Beklagte und sein Verkäufer D. haben aber durch Verwertung der Tierkadaver und Felle der Klägerin lediglich die Aussicht auf einen Erwerb genommen. Fehlt es an einem, vom Berufungsgericht durch seine Auslegung der Polizeiverordnung vom 28. November 1905/1. Februar 1906 verneinten besonderen gesetzlichen Schutze der Klägerin, der über diesen allgemeinen Schutz des Gewerbebetriebs hinausreicht und ihr einen von jedem Dritten zu wahrenen Anspruch auf die einzelnen Geschäfte verleiht, so bleibt nur eine Beschädigung des Vermögens der Klägerin übrig, die abgesehen von dem Falle des § 826 BGB. eine unerlaubte Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht darstellt.